



Mitwirkung der Gesundheitsbehörden beim Nachweis des Gesundheitszustandes für steuerliche Zwecke - § 64 EStDV

Grundsätzlich kann ein Kind, das

- wegen einer Erkrankung nicht bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet ist,
- wegen einer Erkrankung seine Berufsausbildung unterbrechen muss bzw.
- infolge der Erkrankung gehindert ist seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen,

auch während der Erkrankung berücksichtigt werden, sofern diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist (DA-FamEStG 63.3.1 Abs. 4, 63.3.4 Abs. 4, 63.3.2.7 Abs. 1).

Zum Fortbestehen des Kindergeldanspruchs in den o. g. Fällen, bedarf es der Vorlage eines amtsärztlichen Attests. Die Familienkasse entscheidet aufgrund der Vorlage des Attests, ob das Kind weiterhin kindergeldrechtlich berücksichtigt werden kann. Zum Inhalt des Attests und zum weiteren Verfahren siehe DA-FamEStG 63.3.2.7.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Gesundheitsbehörden, z.B. Gesundheitsämter, gesetzlich verpflichtet sind, auf Verlangen eines Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke erforderlichen Atteste oder Bescheinigungen auszustellen. Dies geht aus § 64 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) hervor. Zu den steuerlichen Zwecken gehört auch die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kindergeldanspruchs.

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten sind die Kindergeldberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Familienkasse Beweisurkunden vorzulegen, die zur Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen dienlich sind (§§ 88 ff. AO). Im Kindergeldverfahren ist die Ausfertigung von Beweisurkunden nicht kostenfrei gestellt (DA 67.6.2.2 Abs. 1 DA-FamEStG). Aus diesem Grund kommt eine Übernahme der durch die Erstellung eines amtsärztlichen Attests entstehenden Kosten durch die Familienkasse nicht in Betracht. Familienkassen sind nicht befugt, Amtsärzte bzw. die Gesundheitsbehörden selbst zu beauftragen. Die entsprechenden Nachweise sind stets vom Berechtigten beim Amtsarzt anzufordern, und damit auch auf Kosten des Berechtigten.

